

Allgemeine Verkaufsbedingungen der FEDDEM GmbH & Co. KG

1. Geltungsbereich und Form

- 1.1 Die FEDDEM GmbH & Co. KG (im Folgenden: „FEDDEM“) schließt Verträge mit Dritten (im Folgenden: „Vertragspartner“) über Lieferungen jedweder Art an Dritte, seien es Waren, Werkleistungen, Dienste oder Sonstiges, ausschließlich unter Geltung dieser Geschäftsbedingungen.
- 1.2 Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Vertragspartners gelten nicht, es sei denn, FEDDEM stimmt dem ausdrücklich zu. Die Annahme von Vertragsangeboten, Auftragsbestätigungen oder sonstigen Erklärungen des Inhabers, mit einem Vertragspartner einen Vertrag schließen zu wollen, beinhaltet nicht das Einverständnis mit dessen Geschäftsbedingungen, desgleichen die vorbehaltlose Annahme der Bezahlung. Mit erstmaliger Eingehung eines Vertrages zwischen FEDDEM und dem Vertragspartner gelten diese Bedingungen auch für alle nachfolgenden Vertragsverhältnisse automatisch als vereinbart, ohne dass hierauf jeweils erneut hinzuweisen ist.
- 1.3 Sämtliche Abreden zwischen FEDDEM und dem Vertragspartner sind ausschließlich schriftlich niederzulegen, es sei denn, eine strengere Form ist vorgeschrieben. Mündliche Nebenabreden entfalten keine Wirkung, es sei denn, sie werden anschließend in Schriftform bestätigt.

2. Fristen und Termine

- 2.1 Vereinbarte Liefer- und Leistungstermine sind grundsätzlich keine Fixtermine, ihre Überschreitung vermittelt dem Vertragspartner vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen keinerlei Ansprüche. Bei der Lieferung von Waren gilt eine Überschreitung von bis zu sechs Wochen noch als rechtzeitig, wobei es ausreicht, wenn die Ware zum Versand gelangt bzw. bei FEDDEM ab Werk zur Abholung bereitgestellt wird. Im Übrigen ist Rechtzeitigkeit gegeben, sofern die Überschreitung dem Vertragspartner je nach Art der zu erbringenden Leistung zumutbar ist.
- 2.2 Bei Überschreiten der unter Ziffer 2.1 genannten Frist hat der Vertragspartner zunächst eine angemessene Nachfrist von mindestens vier Wochen zu setzen, sofern FEDDEM die Verzögerung zu vertreten hat. Dies gilt nicht, wenn der Vertragspartner den Nachweis führt, dass die Lieferung/Leistung aufgrund der Verzögerung für ihn nicht mehr verwendbar ist. In diesem Falle hat der Vertragspartner eine angemessene kürzere Nachfrist zu setzen. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der Vertragspartner berechtigt, von dem noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten.
- 2.3 Im Falle höherer Gewalt und sonstiger nicht von FEDDEM zu vertretender Verzögerungen, insbesondere im Falle von Arbeitskämpfen, verschieben sich vereinbarte Lieferfristen um die Dauer der Störung. Ist die Dauer einer solchen Verzögerung dem Vertragspartner nicht zumutbar oder ist die Lieferung/Leistung infolge der Verzögerung für den Vertragspartner endgültig nicht mehr von Interesse, steht diesem das Recht zum Rücktritt zu.
- 2.4 FEDDEM ist berechtigt, von dem jeweiligen Vertrag zurückzutreten, wenn die Dauer bzw. das Ende einer Verzögerung gemäß 2.3 für FEDDEM nicht absehbar ist. FEDDEM ist weiterhin berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn infolge Lieferausfalls bei Vorlieferanten eine Erfüllung nachhaltig nicht möglich ist, auch wenn noch keine endgültige Unmöglichkeit vorliegt.
- 2.5 Die Erbringung von Teilleistungen und –lieferungen ist zulässig, es sei denn, dem Vertragspartner ist dies unzumutbar.

3. Preise und Zahlungen

- 3.1 Sämtliche von FEDDEM in Angeboten oder anderen Unterlagen genannten Preise verstehen sich rein netto, die jeweils gültige Mehrwert- bzw. Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzusetzen.
- 3.2 Sämtliche von FEDDEM genannten Preise sind „ab Werk“ ohne Kosten für Verpackung und Fracht.
- 3.3 Eine Aufteilung der zu erbringenden Zahlungen auf Teilzahlungen zu verschiedenen Zeitpunkten (Bestellung, Lieferung, Abnahme etc.) bleibt jeweiliger Vereinbarung im Einzelfall vorbehalten. Skontoabzug ist nicht zulässig.
- 3.4 Kommt es zwischen Vertragsschluss und Liefer-/Leistungszeit zu einer erheblichen Preissteigerung bei zur Vertragserfüllung erforderlichen Rohstoffen/Vorprodukten etc., ist der Vertragspartner verpflichtet, eine zumutbare Erhöhung der vereinbarten Preise zu akzeptieren. Im Übrigen gelten die Preise zur Zeit des Vertragsschlusses.
- 3.5 Der Vertragspartner kommt unmittelbar nach Ablauf des in der jeweiligen Rechnung gesetzten Zahlungsziels in Verzug, ohne dass es nochmaliger

Mahnung oder eines weiteren Zeitablaufes bedarf. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Vertragspartner nur zu, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

- 3.6 Sämtliche mit einer eventuellen Lieferung oder Leistungserbringung in das/ins Ausland sowie mit Zahlungen aus dem Ausland verbundenen Mehrkosten jedweder Art (z. B. Zoll, Einfuhrumsatzsteuer, Bankgebühren etc.) gehen ausschließlich zu Lasten des Vertragspartners.

4. Abnahme, Prüfung und Gefahrübergang

- 4.1 Die Gefahr geht auf den Vertragspartner über, sobald die Ware zum Versand gebracht (Übergabe an den Spediteur) oder abgeholt worden ist. Dies gilt auch dann, wenn FEDDEM den Spediteur auf Kosten des Vertragspartners auswählt und beauftragt. Im Falle der Beauftragung des Spediteurs durch FEDDEM auf Kosten des Vertragspartners tritt FEDDEM bereits an dieser Stelle sämtliche eventuellen Ansprüche gegen den Spediteur an den dies annehmenden Vertragspartner ab.

Verzögert sich der Versand/die Abholung aus von dem Vertragspartner zu vertretenden Gründen, geht die Gefahr mit Meldung der Versand-/Abholbereitschaft auf diesen über.

- 4.2 Gegenstände, die einer Abnahme bedürfen, sind unverzüglich nach Eingang bei dem Vertragspartner zu prüfen und abzunehmen, es sei denn, es ist zunächst eine Aufstellung und/oder Montage erforderlich. In letzterem Fall hat die Abnahme unverzüglich nach erfolgter Montage und/oder Aufstellung zu erfolgen. Erfolgt die Abnahme nicht innerhalb von zehn Tagen nach erfolgter Montage/Aufstellung, gilt die Abnahme als erfolgt. Dasselbe gilt, wenn die Ware von dem Vertragspartner in Gebrauch genommen wird.

Im Falle der Lieferung von Waren im Rahmen eines Handelskaufes hat der Vertragspartner die Ware sofort nach Eingang zu überprüfen. Spätestens zehn Tage nach Eingang der Ware bei dem Kunden gilt die Ware als rügelos entgegengenommen.

5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1 FEDDEM behält sich das Eigentum an sämtlichen Waren, die dem Vertragspartner geliefert werden, bis zum vollständigen Ausgleich aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung vor.
- 5.2 Dem Vertragspartner ist es untersagt, Waren, die vorstehendem Eigentumsvorbehalt unterliegen, zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen. Im Falle der Pfändung oder Beschlagnahme sowie sonstiger Maßnahmen Dritter betreffend unter Eigentumsvorbehalt von FEDDEM stehende Waren hat der Vertragspartner FEDDEM unverzüglich zu unterrichten.
- 5.3 Im Falle der Beantragung auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vertragspartners ist FEDDEM berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten und die sofortige Herausgabe des Vorbehaltsgutes zu verlangen.
- 5.4 Der Vertragspartner ist berechtigt, gelieferte Waren im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. In diesem Falle tritt der Vertragspartner bereits jetzt an FEDDEM alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages einschließlich Mehrwertsteuer der Forderung ab, die dem Vertragspartner aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwächst und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. FEDDEM nimmt diese Abtretung an.
- 5.5 Wird die Vorbehaltware mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden, so erwirbt FEDDEM Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltware zu den anderen mit vermischten oder verbundenen Sachen. Erwirbt der Vertragspartner das Alleineigentum an der neuen Sache, sind sich FEDDEM und der Vertragspartner darüber einig, dass FEDDEM im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen oder vermischten Vorbehaltwaren Miteigentum an der neuen Sache zusteht und diese neue Sache unentgeltlich bei dem Vertragspartner verwahrt wird.
- 5.6 FEDDEM verpflichtet sich, ihr zustehende Sicherheiten auf Verlangen des Vertragspartners freizugeben, sofern der Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt ausschließlich FEDDEM.

6. Haftung, Gewährleistung und Schutzrechte

- 6.1 Im Falle von Sachmängeln leistet FEDDEM –rechtzeitige Rüge bzw. Mängelanzeige vorausgesetzt– Gewähr zunächst ausschließlich in Form der Nachbesserung. Sachmängel sind FEDDEM innerhalb von einer Woche nach deren Feststellung schriftlich anzuzeigen, danach ist die Geltendmachung von

Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen. Dies gilt nicht im Falle des arglistigen Verschweigens von Mängeln durch FEDDEM. Im Falle unerheblicher Mängel steht dem Vertragspartner bei Fehlschlägen der Nachbesserung ausschließlich das Recht auf Minderung zu, im Falle erheblicher Mängel steht dem Vertragspartner bei Fehlschlägen der Nachbesserung ausschließlich das Recht auf Rücktritt zu.

Jegliche Vornahme von Arbeiten an gelieferten Waren durch den Vertragspartner oder Dritte sowie die Verwendung von durch FEDDEM nicht ausdrücklich freigegebener Ersatzteile, Zubehörteile etc. bringt jeglichen Gewährleistungsanspruch des Vertragspartners vollständig zum Erlöschen, es sei denn, der Vertragspartner ist nach den gesetzlichen Regelungen und diesen Bedingungen zur Ersatzvornahme berechtigt.

Das Recht auf Schadensersatz ist außer in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit sowie im Falle leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ausgeschlossen. Bei fahrlässigen Pflichtverletzungen ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie im Falle entgegenstehender zwingender Bestimmungen des Produkthaftungsrechtes.

6.2 Im Falle der Lieferung gebrauchter Waren durch FEDDEM ist jegliche Sachmängel-Gewährleistung ausgeschlossen.

6.3 Unwesentliche, zumutbare Abweichungen in den Abmessungen und Ausführungen stellen keinen Sachmangel dar, es sei denn, die absolute Einhaltung der Abmessungen, technischen und optischen Ausführung ist ausdrücklich vereinbart. Technische Verbesserungen sowie technische Änderungen, die keine qualitative Verschlechterung darstellen, gelten ebenfalls nicht als Sachmängel, es sei denn, die Gebrauchstauglichkeit der Ware wird hierdurch beeinträchtigt.

6.4 FEDDEM liefert jegliche Waren nach bestem Wissen und Gewissen in das Land des Lieferortes frei von jeglichen Schutzrechten Dritter. Macht ein Dritter berechtigterweise gegenüber dem Vertragspartner Ansprüche aus der Verletzung von Schutzrechten im Zusammenhang mit der von FEDDEM gelieferten Ware geltend, haftet FEDDEM wie folgt:

FEDDEM ist berechtigt, nach eigenem Ermessen die gelieferte Ware entweder so abzuändern bzw. auszutauschen, dass ein weiterer Schutzrechtsverstoß ausgeschlossen ist oder mit dem Inhaber der Schutzrechte eine Vereinbarung zu treffen, die dem Vertragspartner die ordnungsgemäße Weiterverwendung der Ware erlaubt. Bei einer Änderung bzw. einem Austausch der Ware haftet FEDDEM für die bis dahin gegenüber dem Schutzrechtsinhaber verwirkten Ansprüche.

Ist es FEDDEM zu angemessenen Bedingungen nicht möglich, dem Vertragspartner die Ware frei von Schutzrechten Dritter bzw. nach Vereinbarung mit dem Schutzrechtsinhaber zur ordnungsgemäßen Verwendung zur Verfügung zu stellen, ist FEDDEM zum Rücktritt berechtigt.

6.5 Ansprüche des Vertragspartners sind ausgeschlossen, wenn dieser FEDDEM nicht unverzüglich von einer Inanspruchnahme wegen angeblicher Schutzrechtsverletzung in Kenntnis setzt, FEDDEM nicht nach besten Kräften bei der Abwehr derartiger Ansprüche bzw. einer Beseitigung der Rechtsverletzung auf eine der oben genannten Arten unterstützt, die Rechtsverletzung auf einer Eigenschaft der Ware beruht, die auf eine ausdrückliche Bestellung des Vertragspartners zurückzuführen ist oder die Rechtsverletzung auf einer sonstigen vertragswidrigen Handlung des Vertragspartners beruht, insbesondere auf einer nicht vertragsgemäßen Verwendung der Ware oder deren Verbringung in ein Drittland, hinsichtlich dessen zuvor keine Freigabe durch FEDDEM bzw. Prüfung der dortigen Schutzrechtsverhältnisse erfolgt ist. Dasselbe gilt, wenn der Kunde bei Bestellung weiß oder wissen muss, dass die von FEDDEM gelieferte Ware gegen Schutzrechte Dritter verstößt.

6.6 Soweit zum Lieferumfang Software, Handbücher oder sonstige urheberrechtlich oder auf andere Art und Weise geschütztes geistiges Eigentum gehören, wird dem Vertragspartner ein nicht ausschließliches Recht zur Nutzung eingeräumt. Die Verwendung darf ausschließlich im Rahmen der vertrags- bzw. bestimmungsgemäßen Nutzung der Ware erfolgen, Software darf nicht auf mehr als einem System laufen.

Der Vertragspartner darf derartige Lieferbestandteile (Software, Handbücher etc.) nur im gesetzlich zulässigen Umfang nach §§ 69 a ff UrhG vervielfältigen, überarbeiten oder übersetzen. Der Vertragspartner verpflichtet sich,

Herstellerangaben, insbesondere Urheberrechtsvermerke, Logos, Markenzeichen und Ähnliches nicht zu entfernen oder ohne Zustimmung von FEDDEM zu verändern. Eine Vergabe von Unterlizenzen ist unzulässig.

Sofern mitgelieferte Gegenstände dem Urheber- oder sonstigem Schutzrecht eines Dritten unterliegen, gelten dessen Lizenzbedingungen, auf die FEDDEM den Vertragspartner ausdrücklich hinweisen wird. Im Falle von Mängeln dieser Lieferbestandteile, insbesondere bei Software, ist der Vertragspartner verpflichtet, diese Mängel zunächst bei dem Software-Hersteller oder sonstigen Dritten geltend zu machen. Hierzu wird der Vertragspartner durch FEDDEM bereits jetzt ausdrücklich ermächtigt. FEDDEM haftet in diesem Falle lediglich subsidiär für den Fall, dass entsprechende Ansprüche gegen den Software-Hersteller oder sonstigen Dritten nicht durchsetzbar sind. Eine Pflicht zur Lieferung von Updates oder Upgrades besteht nicht.

7. Verschiedenes

7.1 Unbeschadet eventuell paralleler, zusätzlich vereinbarter Vertraulichkeitsregelungen gilt, dass sämtliche Informationen, die dem Vertragspartner im Rahmen vertraglicher Zusammenarbeit offenbart werden, als vertraulich zu behandeln sind. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um Geschäftsgeheimnisse im gesetzlichen Sinne handelt oder nicht.

Eine Weitergabe derartiger Informationen an Dritte ist nur zum Zwecke der Vertragserfüllung zulässig und wenn der Vertragspartner den Dritten zuvor in gleicher Weise zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet hat.

7.2 Für alle Verträge, die unter Geltung dieser Geschäftsbedingungen geschlossen werden, gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes. Dies gilt auch im Falle von Streitigkeiten über diese Bedingungen selbst.

7.3 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die diese Geschäftsbedingungen und die hierunter geschlossenen Verträge betreffen, ist unter Geschäftsleuten ausschließlich das für D-53489 Sinzig zuständige Gericht.